

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

**Rohstoff-Indexderivate: Einführung von vier weiteren
Futures auf Bloomberg Commodity-Indizes
(XL-Kontrakte)**

**Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der
Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)**

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 12.02.2018 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Futures-Kontrakte auf Rohstoffindizes („Rohstoffindex-Futures-Kontrakte“).

1.10.1 Kontraktgegenstand

- (1) Ein Rohstoffindex-Futures-Kontrakt ist ein Terminkontrakt auf einen bestimmten Rohstoffindex. Ein Rohstoffindex wird aus den Preisen einzelner Rohstoff-Futures berechnet.
- (2) An den Eurex-Börsen stehen Futures-Kontrakte auf folgende Rohstoffindizes zur Verfügung:
 - Bloomberg Agriculture Index
 - Bloomberg Composite Index
 - Bloomberg Energy Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg Grains Index
 - Bloomberg Industrial Metals Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg Livestock Index
 - Bloomberg Petroleum Index
 - Bloomberg Precious Metals Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg Softs Index
 - Bloomberg ex-Agriculture Index
 - Bloomberg ex-Agriculture & Livestock Index (zusätzlich: XL-Kontrakt)
 - Bloomberg ex-Energy Index
 - Bloomberg ex-Grains Index
 - Bloomberg ex-Industrial Metals Index
 - Bloomberg ex-Livestock Index
 - Bloomberg ex-Petroleum Index
 - Bloomberg ex-Precious Metals Index
 - Bloomberg ex-Softs Index

Basis der Eurex Futures-Kontrakte sind die Excess-Return Varianten der Rohstoffindizes, berechnet in US Dollar. Maßgeblich für die Berechnung des jeweiligen Index ist die Veröffentlichung von Bloomberg, welche über die Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung der Indizes entscheidet.

- (3) Der Wert eines Kontrakts beträgt:

USD 250 pro ganzen Indexpunkt bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten auf die Bloomberg Indizes (Standard-Kontrakt), sowie USD 1,000 pro ganzen Indexpunkt bei Rohstoffindex-Futures-Kontrakten auf die Bloomberg Indizes (XL-Kontrakt).

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Rohstoffindex-Futures-Kontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Börsentag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Offene Positionen werden nach Ende des Handels bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG).

1.10.2 Verpflichtung zur Erfüllung

Nach Handelsschluss ist der Verkäufer eines Rohstoffindex-Futures-Kontrakts verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Ziffer 2.13.2. der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG) in bar auszugleichen. Der Käufer ist verpflichtet, die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem niedrigeren Schlussabrechnungspreis in bar auszugleichen.

1.10.3 Laufzeit

~~Für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Abs. 2) der nächsten vier Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauf folgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauf folgenden zwei Jahresverfallsmonate (Dezember) zur Verfügung.~~

~~Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:~~

Für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte (Standard-Kontrakte) stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Abs. 2) der nächsten drei Monate, der nachfolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauf folgenden zwei Jahresverfallsmonate (Dezember) zur Verfügung.

Für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte (XL-Kontrakte) stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.10.4 Abs. 2) der nächsten drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

1.10.4 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

~~(1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Futures-Kontrakten ist jeweils der letzte dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.~~

~~(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.~~

~~(3) Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:~~

a(1) Letzter Handelstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an den Eurex-Börsen ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

b(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist jeweils fünf Handelstage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechnungstag.

1.10.5 Preisabstufungen

Der Preis eines Rohstoffindex-Futures-Kontrakts wird in Punkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Punkte bei Bloomberg Index-Futures-Kontrakten; dies entspricht einem Wert von USD 2,50 (Standard-Kontrakt), bzw. einem Wert von USD 10,00 (XL-Kontrakt).

1.10.6 Erfüllung, Barausgleich

(1) Erfüllungstag für Rohstoffindex-Futures-Kontrakte ist der Börsentag nach dem Schlussabrechnungstag.

(2) Die Erfüllung der Rohstoffindex-Futures-Kontrakte erfolgt durch Barausgleich zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Der Barausgleich an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitglieds; derjenige von Nicht-Clearing-Mitgliedern an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder.

[...]

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

Teilabschnitt 2.10 Kontraktsspezifikationen für Rohstoffindex-Optionen

Dieser Unterabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Rohstoffindizes.

[...]

2.10.4 Laufzeit

~~Für Rohstoffindex-Optionskontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) der nächsten vier Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauffolgenden zwei Jahresverfallsmonate (Dezember) zur Verfügung.~~

~~Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:~~

Für Rohstoffindex-Optionskontrakte stehen an den Eurex-Börsen Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.11.5 Abs. 2) der nächsten drei Monate, der nachfolgenden drei Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember), der darauffolgenden vier Halbjahresmonate (Juni, Dezember) und der darauffolgenden zwei Jahresverfallsmonate (Dezember) zur Verfügung.

2.10.5 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag

~~(1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Optionskontrakten ist jeweils der letzte dem Schlussabrechnungstag vorausgehende Handelstag.~~

~~(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der diesem Tag vorausgehende Börsentag.~~

~~Beginnend mit dem Verfall im Juli 2015 gilt die folgende Regelung:~~

(1) Letzter Handelstag bei den Rohstoffindex-Optionskontrakten ist der dritte Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex ist, andernfalls der unmittelbar vorhergehende Handelstag.

(2) Schlussabrechnungstag der Rohstoffindex-Optionskontrakte ist jeweils fünf Eurex-Handeltage nach dem letzten Handelstag, sofern dieser Tag im gleichen Kalendermonat liegt. Andernfalls ist der letzte Eurex Handelstag in dem Kalendermonat, in dem der Kontrakt verfällt, der Schlussabrechnungstag.

[...]

[...]

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

Unabhängig von der Geschäftsart sind für ein Off-Book Geschäft folgende allgemeine Pflichteingaben in das System der Eurex-Börsen einzugeben:

- Kontrakt
- Kontraktpreis
- Anzahl der gehandelten Kontrakte (Quantität)
- am Off-Book Geschäft beteiligten Parteien
- für die Abwicklung (Clearing) relevanten Informationen

Die für eine Geschäftsart spezifischen Pflichteingaben sind nachfolgend in den für diese Geschäftsart geltenden Teilabschnitten festgelegt.

[...]

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

Folgende an der Eurex Deutschland oder Eurex Zürich zugelassene Futures- und Optionskontrakte können mittels des Eurex-T7-Entry-Service in den nachfolgend genannten Geschäftsarten eingegeben werden.

3.2.1 Blockgeschäfte

Für den Blockhandel sind die nachfolgend aufgeführten Produkte zugelassen. Neben dem Standardkontrakt auf einen bestimmten Basiswert gemäß Annex A und Annex B können auch davon in Bezug auf Art der Ausübung, Erfüllung und Laufzeit abweichende Kontrakte gehandelt werden, soweit dies von der Geschäftsführung in der untenstehenden Tabelle zugelassen wurde („Zusätzliche Kontraktvarianten“). Dabei darf deren Laufzeit die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegebene maximale Laufzeit eines Eurex-Futures oder einer Eurex-Option nicht übersteigen und deren Ausübung die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen vorgegebene – und um das 2.5-fache vergrößerte - maximale Ausübung einer Option nicht übersteigen.

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	
[...]		
Futures auf Rohstoffe		
Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index	J	50
<u>Futures-Kontrakte auf den Bloomberg Commodity-Index (XL-Kontrakte)</u>	<u>J</u>	<u>25</u>
[...]		

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 12.02.2018 in Kraft.

Frankfurt am Main, 26.01.2018

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters